

Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbam am 19.02.2026

Antwort zur Drucksachen Nr.: 0191/2025-2030

Text der Anfrage:

Wie sind die „Grün- und Baumpflegemaßnahmen“ am Ostwestfalendamm vom Dez. 2025 mit den rechtlichen Vorgaben aus § 32 Abs.2 StrWG NRW vereinbar?

Text der 1. Zusatzfrage:

Wurde hier nach den fachlichen Standards wie z.B. der FLL- Baumkontrollrichtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) gearbeitet und wurde im Vorfeld eine Baumkontrolle z.B. nach der VTA- Methode (Visual Tree Assessment) durchgeführt und die Kontrolle protokolliert?

Antwort von Straßen NRW:

*Grundsätzlich handelt der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Durchführung und Planung seiner Grün- und Baumpflegemaßnahmen entsprechend des § 32 Abs.2 StrWG NRW. Als Grundlage dafür dienen uns das „Merkblatt für die Grünpflege an Straßen“ sowie die „Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in NRW“.*

*Bei der Gehölzpflege handelt es sich um die Pflege von flächigen Gehölzen, bei der sowohl eine selektive Gehölzpflege zur Verjüngung des Bestands oder ein abschnittweises „auf den Stock setzen“ Anwendung findet. Das Ziel von Gehölzpflegemaßnahmen ist grundsätzlich die langfristige Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Funktion der Flächen. Diese setzt sich im Wesentlichen zusammen aus verkehrs- und bautechnischen Funktionen, wie Sicht-, Blend- und Windschutz, Böschungssicherungen, aber auch landschaftspflegerische, artenschutzfachliche und ökologische Funktionen. Das Ziel soll bevorzugt durch eine regelmäßige – in etwa alle 10 Jahre stattfindende – selektive Gehölzpflege erreicht werden, bei der einzelne Gehölze aus dem Bestand entnommen werden, damit sich die restlichen Gehölze besser entwickeln können.*

*Bei den hier betroffenen Flächen konnten in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen keine entsprechenden Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, so dass sich der Bestand negativ entwickelt hat. Dies führte zu einem zu dichten Bewuchs, welcher verschiedene Baumkrankheiten und Fehlbildungen zur Folge hatte. Aus diesem Grund hat sich die regional zuständige Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe für die Pflegemethode „Auf den Stock setzen“ entschieden. Hierdurch soll sich der Bestand von Grund auf neu entwickeln, um ihn damit einmalig auf eine zukünftig sanftere Pflegemethode (die „selektive Gehölzpflege“) vorzubereiten und ihn im Anschluss regelmäßig und gezielt funktionstüchtig halten zu können.*

*Die Festlegung der Maßnahmen auf den betroffenen Flächen erfolgte nicht wahllos, sondern auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Flächennutzung sowie unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte. Auch bei der Pflegemethode „Auf den Stock setzen“ sollen Überhälter grundsätzlich in den Flächen erhalten bleiben, jedoch war dies im vorliegenden Fall in weiten Teilen leider nicht möglich, da die vorhandenen Bäume in ihrer Stand- oder Bruchsicherheit beeinträchtigt waren. Durch das Freistellen, also den Wegfall des Schutzes des Gesamtbestandes, konnten diese Bäume nicht als Überhälter erhalten werden. In allen*

*Fällen wurde dabei geprüft, ob ein Erhalt der betroffenen Bäume möglich ist. Aus Gründen der Verkehrssicherheit mussten aber auch diese Bäume entnommen werden.*

*Die Kontrollen der Flächen waren zuletzt intensiviert worden, weil durch die klimatischen Veränderungen (extrem trockene Sommer von 2018 bis 2022) und den Befall von Schadinsekten bei bestimmte Baumarten die Gefahr durch Trockenstress und Krankheiten (Ahorn mit Rußrindenkrankheit und Ahorntriebsterben; Ulmen mit Ulmentriebsterben; Eschen mit Eschentriebsterben) und Baumschäden (Zwieselrisse; Pilzbefall) grundsätzlich besonders hoch ist. Die Kontrollen wurden, wie vorgeschrieben, gemäß der FLL-Baumkontrollrichtlinie durchgeführt. Wie oben bereits beschrieben, war ein Erhalt der Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit überwiegend nicht möglich, weil die Standsicherheit nicht mehr gegeben war.*

*Die hier durchgeführten Maßnahmen entsprechen nicht der allgemein üblichen Vorgehensweise von Straßen NRW. Sie wurde aufgrund des besonderen Zustandes der Gehölzfläche in diesem Sonderfall aber in Würdigung des generellen Unterhaltungsrückstandes als auch zur Vermeidung von erneuten erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen bewusst gewählt.*